Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

nur per Mail an: pb@planungsbuero.de

Landesplanung

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 09.10.2024
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3341

25.11.2024

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

nur per Mail an: hannes.lyko@dithmarschen.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);

- **26. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Batteriespeicher Süderdonn“ der Gemeinde Sankt Michaelisdonn**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG**

Mit Schreiben vom 09.10.2024 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Sankt Michaelisdonn informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Batteriespeichers angrenzend an ein Umspannwerk. Dafür soll eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Umspannwerks „Süderdonn", östlich der Gemeindegrenze zu Volsemenhusen und in östlicher Richtung begrenzt durch den Verbandsvorfluter 0207 des Sielverbandes Helse. Der ca. 3,4 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Sankt Michaelisdonn wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPl IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Zuerst möchte ich einmal auf das Protokoll des Planungsgesprächs mit der Landesplanung und der Ortsplanung vom 03.09.2024 hinweisen, in dem die Inhalte des vorliegenden Bauleitplanverfahrens bereits vorbesprochen wurden. Im Ergebnis des Gesprächs wurde empfohlen, die Planung eines Batteriespeichers von der Planung eines Gewerbegebiets zu trennen, wobei gegen die Planung eines Batteriespeichers am gewählten Standort keine grundsätzlichen Bedenken bestehen würden, wenn die Standortbegründung entsprechend nachvollziehbar dargelegt wird. Zudem wurde im Gespräch thematisiert, dass sich für die Durchführung des geplanten Vorhabens die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans anbieten würde.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren verweise ich einmal grundsätzlich auf Kap. 4.5 Abs. 1 LEP-VO 2021, wonach die Umsetzung der Energiewende u. a. einer zukunftsfähigen Energiespeicherinfrastruktur bedarf. Es soll gem. Kap. 4.5 Abs. 6 LEP-VO 2021 u. a. die Möglichkeit der Nutzung von Energiespeichern zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt und des Klimaschutzes ausgeschöpft werden.
Zudem soll gem. Kap. 4.5.4 Abs. 1 LEP-VO 2021 der Ausbau kurzfristig verfügbarer Speicherkapazitäten und saisonaler Energiespeicher dazu beitragen, Erneuerbare Energien bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.
Diesen Grundsätzen des Landesentwicklungsplans entspricht die angestrebte Planung.

Im Hinblick auf die Standortwahl ist in der Begründung (noch) keine ausreichende Begründung für die Inanspruchnahme eines abgesetzten Außenbereichsstandorts zu finden. In diesem Aspekt ist die Begründung entsprechend zu ergänzen, um die Wahl eines abgesetzten, städtebaulich grundsätzlich nicht geeigneten Standorts im Außenbereich und damit eine Abweichung von Kap. 3.9 LEP-VO 2021 zu begründen.

Eine abschließende landesplanerische Bewertung wird im weiteren Verfahren abgegeben, sobald die Begründung ergänzt worden ist. Bis dahin wird eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Nach dem Grundsatz des **Vorrangs der Innenentwicklung** sind im Rahmen einer **Standortalternativenprüfung** gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden. Die **Innenentwicklungspotentiale** sind vorrangig -vor der Ausweisung eines neuen Plangebiets- zu prüfen. Stehen keine Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung, sind erforderliche Bauflächen abrundend an den Siedlungskörper zu entwickeln. Die Batteriespeicher befinden sich hingegen abgesetzt vom Siedlungsgebiet. Die Standortwahl (und die angestrebte mittelfristige Einbindung in das geplante GE) sind in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Die Ergebnisse der Prüfung und die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung gemäß §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
- Etwaige Kompensationsmaßnahmen sind weiter zu konkretisieren. Insofern der Ausgleich über ein Ökokonto erbracht werden soll, weise ich darauf hin, dass es nicht ausreicht das Ökokonto und die erforderlichen Punkte zu benennen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich als Fläche und/oder Maßnahme darzustellen. Ich empfehle daher die Fläche und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen.
- Im Rahmen des weiteren Planverfahrens ist die Nutzung der Fläche für Versorgungsanlagen im Bebauungsplan Nr. 56 hinsichtlich der Zulässigkeit durch textliche Festsetzungen weiter zu konkretisieren.

gez. Sebastian Kraft

Kreis Dithmarschen
Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

BOB-SH

Fachdienst Wasser, Boden und Abfall

Postanschrift:
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Standort:
Rungholtstraße 9
25746 Heide

Auskunft
Peter Köhn

Telefon: 0481/97-1951
Fax: 0481/97-1587
peter.koehn@dithmarschen.de

Zimmer 1.71

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-wasser-boden-abfall
@dithmaschen.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag:
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZ0 0000 0233 48
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Mein Zeichen	Heide,
E-Mail vom 09.10.2024	**231.657.51/24-292**	**01.11.2024**

Aufstellung des B-Planes Nr. 56 der Gemeinde St. Michaelisdonn
hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:
(für Rückfragen: Herr Nils Popp, Tel. 97-1369)

Der derzeitige Planungsstand lässt keine Einschätzung zu etwaigen Gefährdungen oder wasserrechtlichen relevanten Eingriffen ins Grundwasser zu.

Die Belange des Grundwassers als Schutzgut und Baugrundrisiko sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
Hierzu ist mindestens die Grundwassersituation in einem Baugrundgutachten zu beschreiben und zu bewerten.

Aufgrund des ortstypisch hochstehenden Grundwassers ist mit einem Bedarf für eine Grundwasserhaltung zu rechnen. Diese ist beim Fachdienst Wasser, Boden und Abfall zu beantragen.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:
(für Rückfragen: Herr Jan Erik Wöltjen, Tel. 97-1437)

Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:
(für Rückfragen: Herr Bernd Büsch, Tel. 97-1444)

Keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit der Bauleitplanung ist noch eine Bewertung der Wasserbilanz und ein Nachweis der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung zu

Dithmarschen
Wat anners

erbringen. In dem gemeinsamen Erlass des MELUND und des MILI zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten vom 10.10.2019 wurde auf diese gemeindliche Pflicht als Träger der Bauleitplanung hingewiesen. Zur Anwendung der neuen Methodik bei der Oberflächenentwässerungsplanung wurden im Erlass entsprechende Hinweise gegeben.
Ohne die entsprechenden Nachweise kann eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. eine Anpassung einer vorhandenen Erlaubnis für die geplante Regenwasserbeseitigung nicht in Aussicht gestellt werden und somit die Erschließung nicht als gesichert gelten.
Die Nachweise zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, (A-RW1) sind entsprechend vorzulegen.

als untere Bodenschutzbehörde:
(für Rückfragen: Herr Frank Revenstorf , Tel. 97-1952)

Zum derzeitigen Planungsstand bestehen keine Bedenken.

Die Maßnahme ist nach § 4 Abs. 5 BBodSchV durch eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu begleiten und die Maßnahme zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Peter Köhn

Peter Köhn

Freigaben der Institution

Nr.: 1002 - Erstellungsdatum: 10.10.2024

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
verfasst durch:	Hans-Joachim Günsel
Abteilung:	**FD Strassenverkehr**
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Nr.: 1003 - Erstellungsdatum: 10.10.2024

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
verfasst durch:	Andree Wendt
Abteilung:	**Brandschutzdienststelle**
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

H001

Für den Bebauungsplan ist vorbehaltlich der vorab eingeforderten Planung ein Löschwasservolumenstrom von 96m3/h über 2 Stunden als Objektschutz nachzuweisen.

H002

Die Löschwasserentnahmestellen sind in einer Entfernung von 75m Luftlinie (max. 80-120m verlegte Druckschlauchleitung über gesicherte Wege) zu den jeweiligen Objekten im Nahbereich zu den Flächen für die Feuerwehr herzustellen.

H003

Die Zufahrten und die Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 14090 entsprechen.

H004

Das Gelände muss sich durch die Feuerwehr gewaltfrei erschließen lassen. Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Schranken, Sperrpfosten, Tore, Ketten) im Verlauf
der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 zu verwenden.
Wenn verschließbare Tore eingesetzt werden, hat sich die Montage eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD1) mit Objektschlüssel am Eingangsbereich bewährt. Eine vorherige Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist erforderlich.

H005

Die zu erstellenden Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 für das gesamte Objekt sind in der durch die Feuerwehr geforderten Form, Fassung und Anzahl an diese zu übergeben. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Abstimmung vorzulegen.
Das zu erstellende Brandbekämpfungskonzept für die Einsatzbedingungen der Feuerwehreinsatzkräfte ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und in den Feuerwehrplan mit aufzunehmen.
Die Sicherheitsdatenblätter der Batteriesysteme sind dem Feuerwehrplan als Anlagen beizufügen.
Hinweis:
Das „Merkblatt Feuerwehrpläne" und eine Word-Vorlage für die Objektbeschreibung gemäß DIN 14095 können unter der E-Mail-Adresse brandschutzdienststelle@dithmarschen.de in der aktuellen Version abgerufen werden. Diese sind bei der Erstellung der Feuerwehrpläne zu beachten und anzuwenden.
H006
Löschwasserrückhaltung
Ich weise darauf hin, dass die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) in Schleswig-Holstein zurückgezogen worden ist. Da bei einem Brand in Verbindung mit Löschwasser wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, sind in Hinblick auf die Sorgfaltspicht gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den Besorgnisgrundsatz gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe (AwSV) im Rahmen der Betreiberpichten diesbezügliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen und mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Nr.: 1005 - Erstellungsdatum: 15.10.2024

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
verfasst durch:	Christiane Feist
Abteilung:	**Denkmalschutz**
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme
Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.
In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.
Auf dem betroffenen Flurstück und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Nr.: 1015 - Erstellungsdatum: 01.11.2024

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
verfasst durch:	Fachdienst Wasser Boden Abfall
Abteilung:	**Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde**

Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	Stellungnahme_FD_231_B-Plan_56.pdf

Text der Stellungnahme
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich verweise auf die anliegende Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Peter Köhn

Nr.: 1016 - Erstellungsdatum: 01.11.2024

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
verfasst durch:	Dörte Twiesselmann
Abteilung:	**Naturschutz**
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme
Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der Aufstellung des **Bebauungsplans Nr. 56** der Gemeinde St.Michaelisdonn bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken, wenn untenstehende Anmerkungen berücksichtigt werden.

Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden.
Ich weise darauf hin, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung sowie eine ausgearbeitete Eingriffs-Ausgleichbilanzierung zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht vorliegen. Die Begründung sollte dem entsprechend bis zum Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt werden.

Artenschutz
Hinsichtlich des Artenschutzes ist darzustellen, welche besonders oder streng geschützten Arten potenziell vorkommen und inwiefern diese von der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 56 betroffen sind. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sind Vermeidungsmaßnahmen verbindlich in der Begründung festzulegen. Es wird empfohlen Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der Planausfertigung abgedruckt werden. Stehen die Vermeidungsmaßnahmen nur in der Begründung, ist das Risiko sehr groß, dass sie bei der Umsetzung des B-Plans unberücksichtigt bleiben.

Eingriffsregelung

Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Verwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" einschl. seiner Anlage zu verwenden. Als Grundlage der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist der akt aktuelle Kartierschlüssel des Landes Schleswig-Holstein anzuwenden. Die aufgenommenen Biotoptypen sind in einer Karte darzustellen. Die aufgenommenen Biotoptypen sind zu beschreiben und in einer Karte darzustellen. Flächen von besonderer Bedeutung (Biotope und/oder Bereiche mit hohem Grundwasserstand) sollen in der Bilanzierung zusätzlich zu den Flächen mit allgemeiner Bedeutung erfasst werden.
Maßnahmen zum Ausgleich, der durch den B-Plan Nr. 56 vorbereiteten und nicht vermeidbaren Eingriffe sind zu entwickeln und verbindlich festzulegen. Es sind innerhalb des gegebenen B-Plangebietes Planungsvarianten zu betrachten, die die Umwelt weniger beeinträchtigen (z.B. Geringerer Versiegelungsgrad).

Im Vorhabenbereich befinden sich entlang der Vorflut 0207 (SV Helse) an Ost -und Nordgrenze des Plangebietes naturnahe Böschungsabflachungen (Ausgleichsflächen). Diese sind unter dem Aktenzeichen 680.60/02/00332 erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotope

In dem Vorentwurf des Umweltberichtes wird davon ausgegangen, dass sich im Bereich des B-Planes Nr. 56 keine gesetzlich geschützten Biotope befinden. Das ist im weiteren Verfahren durch eine Biotoptypenkartierung zu klären.

Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" bei der Planung und bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen ist.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Posteingang
23. Okt. 2024
Planungsbüro Philipp

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen: pb
Ihre Nachricht vom: 09.10.2024
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.097
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

18. Oktober 2024

St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen; Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 56

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde St. Michaelisdonn mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 01.11.2024 vor.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

1. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

   Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

LBV.SH
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Mit freundlichem Gruß

Koch

Dienstgebäude: Breitenburger Straße 29, 25524 Itzehoe | Telefon: (04821) 66-0 |
Telefax: (04821)66-2748 | | www.lbv-sh.de | | Raum 007

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien
z.Hd. Frau Pia Anneke Bendixen
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Projekt-Nr.: 24024 und 24023/
Ihre Nachricht vom: 10.10.2024/
Mein Zeichen: St. Michaelisdonn-Fplanänd26-Bplan56/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 10.10.2024

Gemeinde St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen
26. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 56 „Batteriespeicherwerk Süderdonn" für das Gebiet „südlich des Umspannwerks Süderdonn, östlich des Weges Rösthusen"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Bendixen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Orlowski

Kerstin Orlowski

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft
Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Posteingang
29. Okt. 2024
Planungsbüro Philipp

Ihr Zeichen / vom	Unser Zeichen / vom	Kiel, den 29.10.2024
/ 09.10.2024	Pes 1135_1136 / 2024	

Gemeinde St. Michaelisdonn
Bebauungsplan Nr. 56 „Batteriespeicherwerk Süderdonn" für das Gebiet „südlich des Umspannwerks Süderdonn, östlich des Weges Rösthusen"
26. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „südlich des Umspannwerks Süderdonn, östlich des Weges Rösthusen"

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Achim Peschken

Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Ausschließlich per E-Mail

Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7
25712 Burg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ 0228	Bonn
09.10.2024	814 - 6.04.02.02/24-C-0/212#1	14-5410 oder 14-0	30.10.2024

Bebauungsplan Nr. 56 "Batteriespeicherwerk" der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet "südlich des Umspannwerks Süderdonn, östlich des Weges Rösthusen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 09.10.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56 "Batteriespeicherwerk" der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet "südlich des Umspannwerks Süderdonn, östlich des Weges Rösthusen" kommt eine Realisierung des **BBPIG-Vorhabens Nr. 48** (Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum), gemeinsam mit dem BBPIG-Vorhaben Nr. 49 auch **Korridor B** genannt, in Betracht.

Für den vorliegend relevanten Abschnitt **Nord 1** Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) des Vorhabens Nr. 48 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 30.12.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 22.02.2023 in Wilster eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Amt Burg-St. Michaelisdonn sowie die Gemeinde St. Michaelisdonn wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt legte die Bundesnetzagentur am 26.05.2023 auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der Amprion GmbH erarbeitet werden, werden im Winter 2024/2025 erwartet. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans vollständig innerhalb der Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor des Abschnittes Nord 1 des Vorhabens Nr. 48 im Trassenkorridorsegment 02, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben räumliche Konflikte nicht auszuschließen sind.
Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.
Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt jedoch wahrscheinlich genügend Passageraum. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben, so dass Beeinträchtigungen des geplanten Trassenkorridors durch die vorgesehene Planung in Ihrer Zuständigkeit nicht ausgeschlossen werden können.
In welchem Trassenkorridor – d. h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem – die Trasse des Vorhabens Nr. 48 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob die o.g. möglichen Konflikte fortbestehen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 48 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 48 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.
Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 48 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben48-n1). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Christoph Riegel

DHSV
Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Planungsbüro Philipp
z. H. Frau Bendixen
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Durchwahl (04 81) 68 08 - 46	Hemmingstedt
E-Mail vom 09.10.2024 **Projekt-Nr.: 24023/24**	8 05 50/51	Luisa Hanssen	30.10.2024

Stellungnahme: **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 und 26. Änderung F-Plan der Gemeinde St. Michaelisdonn „Batteriespeicher Süderdonn“**

für das Gebiet: „südlich des Umspannwerks Süderdonn, östlich des Weges Rösthusen“

Bezug: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Helse (05) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders des § 6.
- Das Plangebiet liegt an der **Verbandsanlage / Vorfluter 0207.**
- An der Verbandsanlage ist ein **Fahr- und Unterhaltungsstreifen von 7,50 m ab der Böschungsoberkante** von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

  Für den Sielverband ist lt. Planzeichnung bereits ein **Geh- und Fahrrecht entlang des Vorfluters 0207** eingetragen.
- Außerdem ist darauf zu achten, **die Bäume nicht zu dicht an den Unterhaltungsstreifen zu pflanzen,** damit die Baumkronen und Äste die Unterhaltung des Vorfluters nicht behindern.

Deich- und Hauptsielverband
Meldorfer Straße 17
25770 Hemmingstedt

Telefon (0481) 68 08 0
Telefax (0481) 68 08 60
E-Mail info@dhsv-dithmarschen.de
Internet www.dhsv-dithmarschen.de

Besuchszeiten
MO - FR 8 - 12 Uhr
MO - DO 14 - 16 Uhr

Bankverbindung
IBAN: DE34 2225 0020 0000 0040 30
BIC: NOLADE21WHO

PRO GEWÄSSER

- Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltungsstreifen mit einem Raupenbagger befahrbar bleiben muss und der Aushub dort abgelegt wird.
  Dies muss weiterhin gewährleistet bleiben.

- Bei Neuplanung von Betriebsgebäuden oder Flächenversiegelung ist das Entwässerungskonzept vorab mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen **Abzustimmen und vorzulegen.**

- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

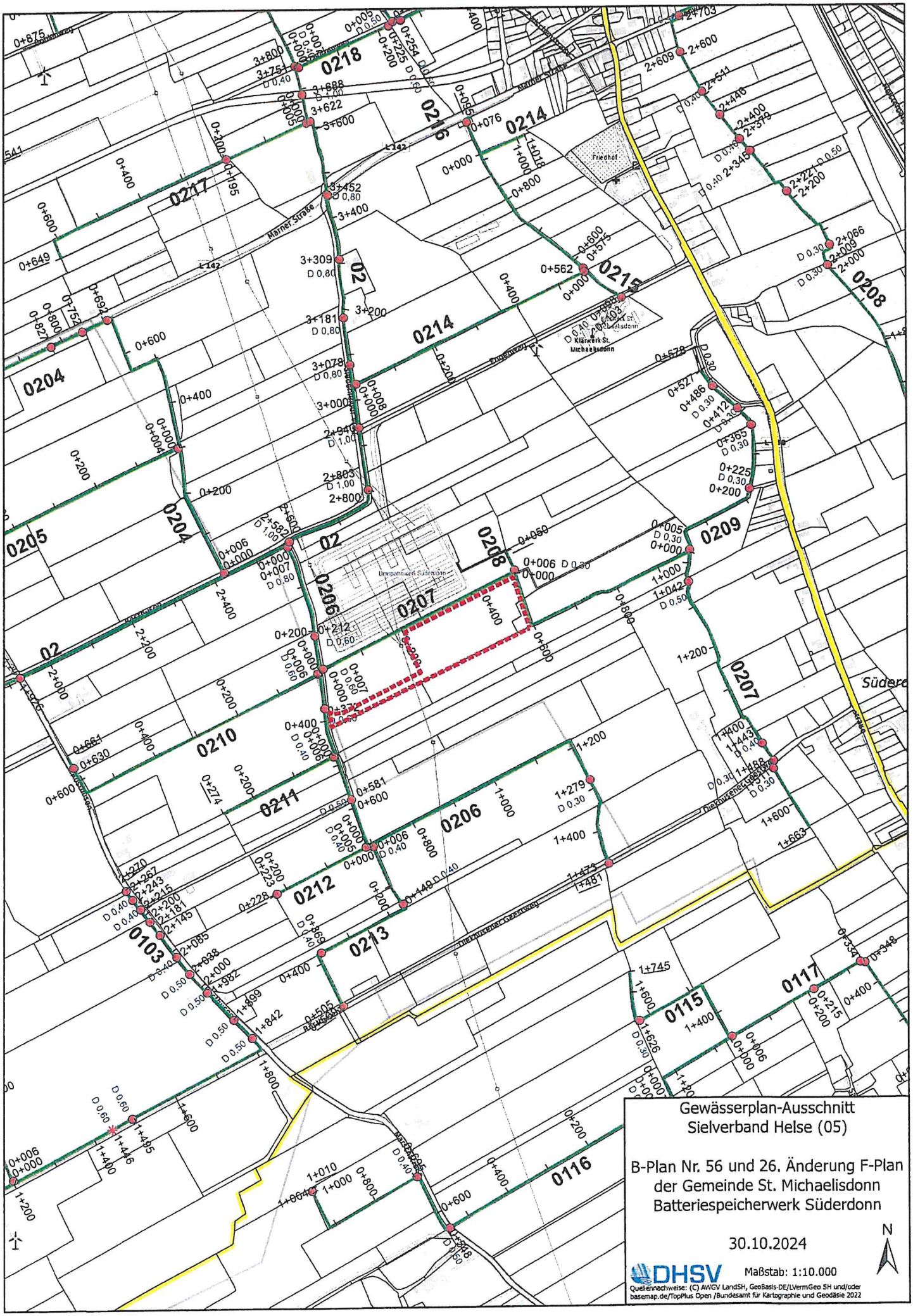
Jens Karstens
Dipl.-Bauingenieur

Anlage
Gewässerplan-Ausschnitt

Nachrichtlich:

Sielverband Helse
Herrn Verbandsvorsteher
Moritz Vester
Norderwisch 28
25693 Volsemenhusen

Kyon Energy Solutions GmbH
Dachauer Straße 15b
80335 München


Gewässerplan-Ausschnitt
Sielverband Helse (05)
B-Plan Nr. 56 und 26. Änderung F-Plan
der Gemeinde St. Michaelisdonn
Batteriespeicherwerk Süderdonn
30.10.2024
DHSV
Maßstab: 1:10.000
N
Quellennachweise: (C) AWGV LandSH, GeoBasis-DE/LVermGeo SH und/oder basemap.de/TopPlus Open /Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 56 Batteriespeicherwerk der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet südlich des Umspannwerks Süderdonn, östlich des Weges Rösthusen | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1007	Details	
eingereicht am: 16.10.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	**SHNG Netzcenter Meldorf**
	Name des/der Einreicher*in:	Holger Krüger
	Abteilung:	Netzcenter Meldorf
	Adresse:	Altentreptower Str. 6 25704 Meldorf
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Keine Einwände seitens der SH-Netz, sofern der Betrieb der vorhandenen Versorgungseinrichtungen nicht behindert wird.

Ein Zugang dieser muss jederzeit gewährleistet sein, um anstehende Arbeiten ausführen zu können.

Auch sind beim Bau und Betrieb des Batteriespeichers die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einzuhalten

Abwägung / Empfehlung

k.A.

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
per E-Mail: pb@planungsbuero-philipp.de

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

DATUM	28.10.2024
NAME	Kevin Mienert
TELEFONNUMMER	+49 5132 89-2220
E-MAIL	fremdplanung-zn@tennet.eu
SEITE	1 von 2

Lfd. Nr.: 24-000986b
UW Süderdonn
380-kV-Leitung Brunsbüttel – Süderdonn, Mast 040 - Portal (LH-13-318)
- **Mitgeführte 110-kV-Leitung der SH-Netz**

Betreff: **St. Michaelisdonn / 26. Änderung FNP / Bebauungsplan Nr. 56**
Bauort: **St. Michaelisdonn**
Ihre E-Mail vom 09.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahmen „24-000986“ und „24-000986a“ zu dem Bau eines Batteriespeichers südlich des Umspannwerks Süderdonn vom 05.07.2024 (Hr. Schubert) sowie 16.09.2024 (Hr. Schubert), jeweils an das Planungsbüro Philipp, sind weiterhin gültig.

Ebenso die Stellungnahme „24-000322“ von Herrn Günther, die an die Firma Kyon Energy Solutions GmbH am 28.02.2024 übermittelt worden ist.

Die letzte Stellungnahme ist beigefügt (*24-000986a_Stellungnahme TenneT 16.09.2024*).

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. *Legler*

Legler
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

i. V. *Mienert*

Mienert
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

Anlagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
per BIL-Leitungsportal: pb@planungsbuero-philipp.de

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

DATUM	16.09.2024
NAME	Philippe Schubert
TELEFONNUMMER	+49 5132 89-5549
E-MAIL	fremdplanung-zn@tennet.eu
SEITE	1 von 8

Lfd. Nr.: 24-000986a
UW Süderdonn
380-kV-Leitung Brunsbüttel – Süderdonn (LH-13-318) Mast 040 – Portal (mitgeführte 110-kV-Leitung der SH-Netz)
380-kV-Leitung Süderdonn – Heide West (LH-13-319) Portal - Mast 001
1000-kV-DC-Leitung Vollesfjord – Wilster/West (LH-15-10001, NordLink)
600-kV-DC-Leitung SylWin alpha – Büttel (LH-15-6005, SylWin1)
500-kV-DC-Leitung HelWin alpha – Büttel (LH-15-5001, HelWin1)
600-kV-DC-Leitung HelWin beta – Büttel (LH-15-6006, HelWin2)
600-kV-DC-Leitung BorWin kappa – Büttel (LH-15-6013, BorWin6) in Planung
A300 Westküstenleitung
F26 Bau von Batteriespeichern/GE-/MI-Flächen / St. Michaelisdonn - Gewerbegebiet Süd
Ihre BIL-Anfrage 20240711-0101 vom 03.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem angefragten Bereich befinden sich die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens.

Im dem von Ihnen angezeigten Planungsbereich verlaufen unsere folgenden Erdkabelleitungen:

die 1000-kV-DC-Leitung Vollesfjord - Wilster/West (LH-15-10001, NordLink)
der DC Nordseekabel GmbH & Co. KG,

die 600-kV-DC-Leitung SylWin alpha – Büttel (LH-15-6005, SylWin1),
die 500-kV-DC-Leitung HelWin alpha – Büttel (LH-15-5001, HelWin1),
die 600-kV-DC-Leitung BorWin kappa – Büttel (LH-15-6013, BorWin6) in Planung
der TenneT Offshore GmbH,

und die 600-kV-DC-Leitung HelWin beta – Büttel (LH-15-6006, HelWin2)
der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH.

Hierzu erhalten Sie als Anlage unsere Lagepläne mit Darstellung des geplanten Leitungsverlaufs, des Arbeitsbereichs und des Leitungsschutzbereichs. Sofern Sie die Lagepläne in einem anderen Dateiformat benötigen sollten, bitten wir Sie hierzu um kurzfristige Rückmeldung.

Für die Verlegung oder Reparatur einer der Erdkabelleitungen LH-15-5001 (HelWin1), LH-15-6005 (SylWin1), LH-15-6006 (HelWin2) oder LH-15-6013 (BorWin6) **ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 20 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich.** Für die Reparatur der Erdkabelleitung LH-15-10001 (NordLink) ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 25 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich.

Der Bau des Landkabelabschnitts der Leitung LH-15-6013 (BorWin6) ist ab 2025 geplant. Für den Landkabelabschnitt der Leitung LH-15-6013 (BorWin6) ist ein Planfeststellungsbeschluss beantragt worden und die Auslegung der Pläne und das Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren ist bereits abgeschlossen. Daher besteht eine Veränderungssperre nach § 44a Absatz 1 EnWG, d. h. auf den vom Plan betroffenen, für den Bau der Leitung LH-15-6013 (BorWin6) erforderlichen Flächen sind keine Veränderungen erlaubt, welche die geplanten Baumaßnahmen für die Leitung LH-15-6013 (BorWin6) erheblich erschweren. Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Kreuzung des gemäß den Planfeststellungsunterlagen geplanten Leitungsschutzbereichs sowie der temporär geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen für die Leitung LH-15-6013 (BorWin6) sind in Abstimmung mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth, Verträge abzuschließen

Falls eine Leitung parallel zu einer unserer o. g. Erdkabelleitungen verlegt werden soll, ist jeweils ein seitlicher Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist.

Falls eine Leitung eine unserer o. g. Erdkabelleitungen kreuzen soll, ist jeweils ein vertikaler lichter Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist.

Sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen oder neue Photovoltaikanlagen errichtet werden,

- ist zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem jeweils nächstgelegenen Kabel einer der Erdkabelleitungen LH-15-5001 (HelWin1), LH-15-6005 (SylWin1), LH-15-6006 (HelWin2) oder LH-15-6013 (BorWin6) stets ein Mindestabstand von beidseits 13 m einzuhalten, zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem jeweils nächstgelegenen Kabel der Erdkabelleitung LH-15-10001 (NordLink) stets ein Mindestabstand von beidseits 18 m einzuhalten.

- ist zwischen dem Rand von Photovoltaikanlagen und dem jeweils nächstgelegenen Kabel der einer der Erdkabelleitungen LH-15-5001 (HelWin1), LH-15-6005 (SylWin1), LH-15-6006 (HelWin2) oder LH-15-6013 (BorWin6) grundsätzlich ein Mindestabstand von beidseits 15 m einzuhalten, zwischen dem Rand von Photovoltaikanlagen und dem jeweils nächstgelegenen Kabel der Erdkabelleitung LH-15-10001 (NordLink) grundsätzlich ein Mindestabstand von beidseits 18 m einzuhalten.

Die Erdüberdeckung der Erdkabel beträgt mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH bzw der DC Nordseekabel GmbH & Co.KG darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen.

Falls es im Zuge der von Ihnen angezeigten Planung zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen, insbesondere mit Betroffenheit unseres Leitungsschutzbereichs durch

- Überfahrung mit Fahrzeugen,
- Überquerung mit einer temporären oder dauerhaften Zuwegung,
- Überquerung/Überschneidung/Überlappung mit einer temporären Arbeitsfläche,
- und/oder Kreuzung mit einer Leitung oder mit einer sonstigen Anlage

kommt, ist diesbezüglich vorab mit der TenneT Offshore GmbH, Niederlassung Lehrte bzw. der DC Nordseekabel GmbH & Co.KG, der Arbeitsablauf zu vereinbaren und hierzu ein Antrag auf Genehmigung von Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen zu stellen.
Bitte erstellen Sie Ihren Antrag unter Verwendung des beigefügten Antragsformulars unter Einbeziehung Ihrer Lageplandateien und der Ihnen von uns übermittelten Lageplandateien und senden Sie Ihren Antrag bitte per E-Mail an: Offshore-Service-UGC@TenneT.eu

Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen jeweils nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der TenneT TSO GmbH ausgeführt werden.

Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Errichtung einer den Leitungsschutzbereich betreffenden Zuwegung, Leitung oder sonstigen Anlage ist in Abstimmung mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth bzw. der DC Nordseekabel GmbH & Co.KG, ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.

Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen".

Höchstspannungsfreileitungen:

In dem angefragten Bereich befinden sich die o. a. Höchstspannungsfreileitungen unseres Unternehmens.

Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

Die Breite der Baubeschränkungszone beträgt im angefragten Bereich 68,0 m, d. h. je max. 34,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten.

In der Baubeschränkungszone sind Gebäude, Gebäudeteile, die hinsichtlich ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt (>2,0 h/d) von Personen dienen, nicht zulässig.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt maximal 80,0 m, d. h. jeweils 40,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 - 1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (5 m) sowie eine Arbeitsfläche von 50 x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät wie z. B. Krananlagen zu gewährleisten.

Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet sind.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, besser vorab in der Planungsphase, müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Arbeiten im Leitungsschutzbereich:

Sollten Arbeiten im Leitungsschutzbereich unserer Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind diese im Detail mit uns abzustimmen. Ein Anspruch auf eine Abschaltung der Höchstspannungsfreileitung besteht nicht.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341 - 1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Arbeitshöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen. Insbesondere ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt besonders bei einer Einzäunung der Anlage bzw. der Baustelle. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Wir weisen darauf hin, dass ein Recht auf eine Abschaltung unserer Stromkreise nicht besteht.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Zu Ihrer Information über den Verlauf und die Lage unserer o. a. Versorgungsanlage erhalten Sie eine Übersichtskarte, und eine DWG-Datei. Aus den Dateien sind die Maststandorte und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen. Nach der Verwendung sind die Dateien von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.

Mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen".

Batteriespeicher:

Zusätzlich zu den zuvor genannten Punkten ist folgendes zu beachten:

Gegen die Errichtung und den Betrieb von Batteriespeichern im Nahbereich der Freileitung bestehen dann keine Bedenken, wenn die nach der DIN EN 50341-1 vorgeschriebene Mindestabstände (zum außen liegenden, ausgeschwungenen Leiterseil 380-kV = 12,8 m) eingehalten werden.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, besser vorab in der Planungsphase, müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Bei der Planung der Batteriespeicheranlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.

Eine elektrisch leitende Zaunanlage ist von einem Fachmann ausreichend zu erden.

Abgrabungen oder eine Bebauung an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass ein Recht auf eine Abschaltung unserer Stromkreise nicht besteht.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass unter unserer Freileitung mit Vogelkot und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen zu rechnen ist. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden.

Sollten Arbeiten im Leitungsschutzbereich unserer Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind diese im Detail mit uns abzustimmen.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341 - 1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Vor Herstellung der Kreuzung und der Parallelverlegung von Mittelspannungstrassen ist seitens der Vorhabenträgerin der Gasversorgungsleitung ein qualifizierter Kreuzungsantrag bei der TenneT TSO GmbH zu stellen und ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der TenneT TSO GmbH abzuschließen.

Bitte kontaktieren Sie für den Kreuzungsantrag, sowie für den Interessenabgrenzungsvertrag die entsprechende Abteilung (Kreuzungsmanagement@tennet.eu).

Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind auf Kosten des Veranlassers nach vorheriger Mitteilung an uns, zu verlegen bzw. zu ändern.

Gestattungen:

Bedarf ihre Maßnahme einer Gestattung auf im Eigentum der TenneT stehenden Grundstücken, so wenden Sie sich bitte an gestattungen@tennet.eu .

Unsere Stellungnahme, „24-000322“ von Herrn Günter, die an die Firma Kyon Energy Solutions GmbH am 28.02.2024 übermittelt worden ist, behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Meine Stellungnahme, „24-000986“ vom 05.07.2024 an Ihr Unternehmen, behält ebenfalls ihre Gültigkeit.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns betriebenen o. a. Versorgungsanlagen im angefragten Bereich. Bitte beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. *Legler*

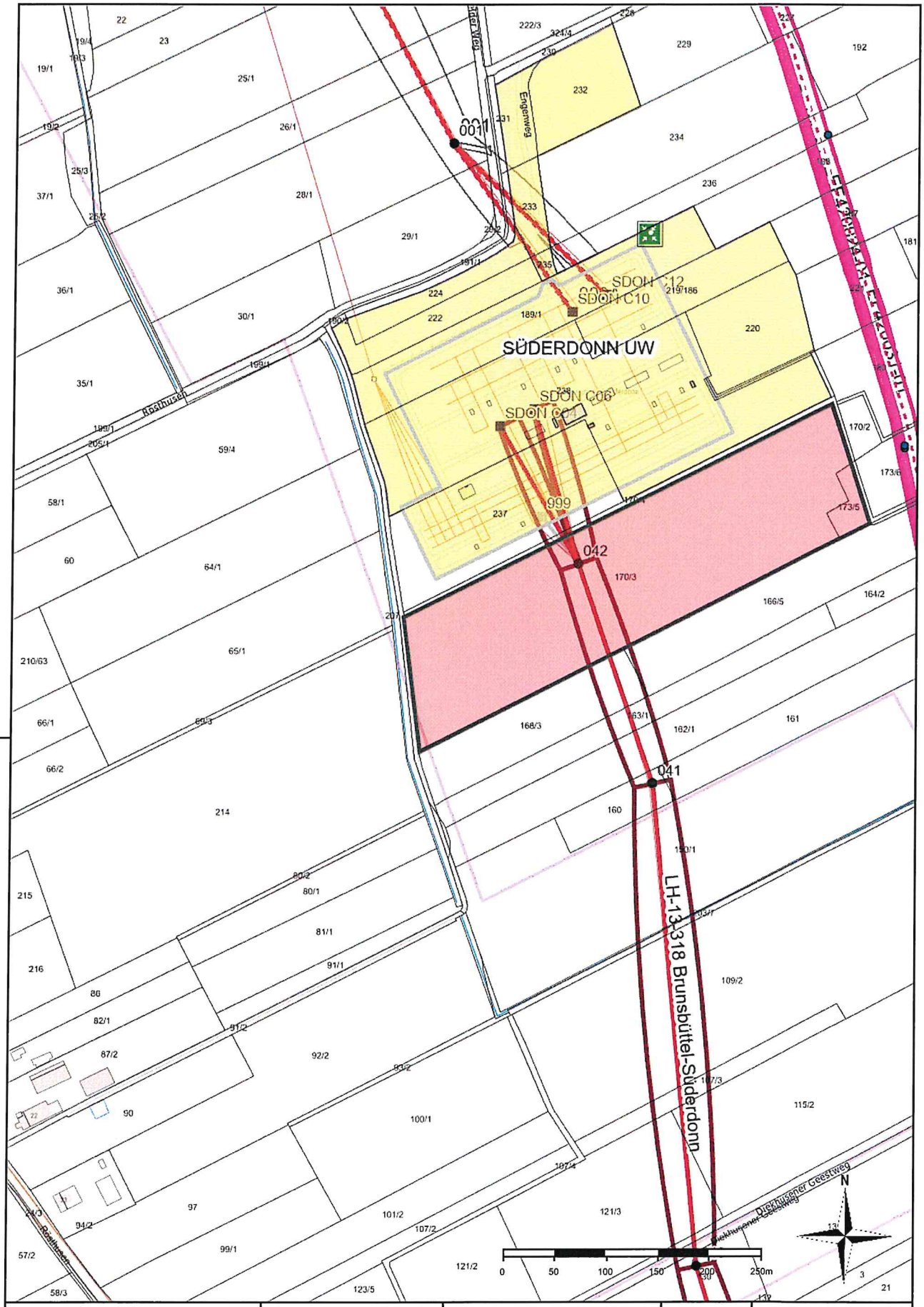
Legler
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

i. V. *Schubert*

Schubert
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

Anlagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



TenneT	Name: Kevin Mienert	Betriebsstelle: Audorf	Druckdatum: 28.10.2024	Maßstab: 1:5000
	Titel: St. Michaelisdonn / 26. Änderung FNP / Bebauungsplan Nr. 56			Blatt: 1 / 1
				Bereich: 041 - Portal

Objektname: LH-13-318

Die Auszüge aus der Hintergrundkarte stellen keinen amtlichen Auszug dar. Die Erstellung der amtlichen Auszüge ist der geodatenführenden Behörde vorbehalten. Der Auszug aus der Hintergrundkarte ist zur Maßentnahme nicht geeignet und kann nicht aktuelle Informationen enthalten. Für die Richtigkeit der eingetragenen Objekte der TenneT TSO GmbH besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Lage vor Ort. Copyright: TenneT TSO GmbH

Legende

TMS Webserver

strassenname

Vermerk: ALKIS Deutschland - Hexagon

hausumringe



Vermerk: ALKIS Deutschland - Hexagon

flurstueck





Vermerk: ALKIS Deutschland - Hexagon

Standorte

Umspannwerke/Konverter/KÜA

UW-Standorte

Vermerk: BIS-Prozess

Rettungspunkte



Vermerk: n/a

Umzäunung

Vermerk: BIS-Prozess

Gebäude



Vermerk: n/a

UW-Flächen



Vermerk: ELE_STATION_FLA

Leitungsnetz

TenneT D

Onshore

Leitungspunkte

Portale



Vermerk: BIS-Prozess

Stützpunkte

Abspannmast



Vermerk: BIS-Prozess

Tragmast



Vermerk: BIS-Prozess

Leitungen

Freileitungen

380-kV Leitungen-Freileitung

Vermerk: BIS-Prozess

technische Schutzbereiche

Parabolische Schutzstreifen

Vermerk: Schutzstreifen-Prozess

Offshore

Energiekabel

Muffen

Vermerk: BIS-Prozess

Kabelstrecken (PE)

HVDC

Vermerk: PE_Energiekabel

Fremdeigentum

Leitungspunkte

Stützpunkte

Abspannmast

Vermerk: BIS-Prozess

Portale

Vermerk: BIS-Prozess

Leitungen

Vermerk: BIS-Prozess

Stromkreise

Vermerk: BIS-Prozess

Planung

Offshore (P)

Kabel (P)

HVDC-Kabel (P)

Vermerk: KonverterPlattformen, TenneT_Kabel_und_Kabelplanungen, Umspannplattformen, BFO_Gates, 111115_TenneT_Wrackdatenbank_U32, AWZ_OffshoreWindparks

Onshore

Projektübersicht

ENWG

PFV Stützpunkt bestätigt

Portal

Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

Abspannmast

Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

PFV Leitung bestätigt

380 kV - Planung Leitung

Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

PFV Fläche bestätigt

Planfeststellungsverfahren

Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

Nachrichtentechnik

Offshore

LWL-Muffen (secured)

Vermerk: GIS_PE.PE_ADMIN.FOC_Sections

LWL-Kabel (secured)

Vermerk: GIS_PE.PE_ADMIN.FOC_Sections

Basisinformationen

Administrative Grenzen

Staatsgrenzen

Staatsgrenzen

Vermerk: BKG

Bundesweit

Bundesgrenze

Vermerk: BKG

Bundesländer

Vermerk: BKG

Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 56 Batteriespeicherwerk der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet südlich des Umspannwerks Süderdonn, östlich des Weges Rösthusen | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1014	Details	
eingereicht am: 30.10.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	**Amt Marne-Nordsee**
	Name des/der Einreicher*in:	Gudrun Joers
	Abteilung:	Bauverwaltung
	Adresse:	Alter Kirchhof 4-5 25709 Marne
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
die amtsangehörige Gemeinde Volsemenhusen als Nachbargemeinde zur Gemeinde St. Michaelisdonn bittet, die geplante zukünftige Erschließung des Batteriespeichers aufzuzeigen. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 vorgesehene Anbindung des Batteriespeichers wird im weiteren Verlauf über das Gemeindegebiet der Gemeinde Volsemenhusen führen (müssen).
Weitere Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Planung werden nicht vorgebracht.
Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage
Gudrun Jörs

Abwägung / Empfehlung

k.A.